Förderung der beruflichen Weiterbildung
§§ 77 – 87, 324, 327 und 337 SGB III

Förderung beschäftigter Arbeitnehmer
§§ 235c SGB III (AEZ), 417 SGB III
Geschäftsanweisungen
(Stand: Januar 2011)
Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung
§ 77	Grundsatz
§ 79	Weiterbildungskosten
§ 80	Lehrgangskosten
§ 81	Fahrkosten
§ 82	Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
§ 83	Kinderbetreuungskosten
§ 84	Anforderungen an Träger
§ 85	Anforderungen an Maßnahmen
§ 86	Qualitätsprüfung
§ 87	Verordnungsermächtigung
§ 235c	Förderung der beruflichen Weiterbildung (Arbeitsentgeltzuschuss)
§ 324	Antrag vor Leistungen
§ 327	Grundsatz (Zuständigkeit)
§ 337	Auszahlung im Regelfall
§ 417	Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Verfahren

Verfahrens-Nummer	Bezeichnung
V.FbW.01	Leistungsbegründendes Ereignis
V.FbW.02	Einlösung Bildungsgutschein / Kurzfragebogen Stellungnahme / Entscheidung
V.FbW.03	Verspätete Vorlage
V.FbW.04	coSachNT – Kennzeichnung nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss
V.FbW.05	Zahlung an Träger / Rechtwirkung gegenüber Träger Inhalt Bewilligungsbescheid
V.FbW.06	Lehrgangskostenerhöhung
V.FbW.07	Kosten für Eignungsfeststellungen
V.FbW.08	Vorzeitige Prüfung / Fehlzeiten
V.FbW.09	Nachteilsausgleich / Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende / Beantragung
V.FbW.10	Auszahlung der Lehrgangskosten
V.FbW.11	Fälligkeit der Lehrgangskosten, Zahlung an Teilnehmer
V.FbW.12	Direktzahlung an Träger / Verspäteter Eintritt Maßnahmeabbruch bei Direktzahlung an Träger

V.FbW.13 **Verspäteter Eintritt**
Maßnahmeabbruch bei Zahlung an Teilnehmer
V.FbW.14 **Verfahren bei Insolvenz / Zahlungsunfähigkeit des Trägers**
V.FbW.15 **Fahrkosten / Routenplaner**
V.FbW.16 **Kinderbetreuungskosten**
V.FbW.17 **Verfahren Kurzfragebogen, Erfassung in coSachNT / Maßnahmebogen**
V.FbW.18 **Zulassung im Einzelfall / Sperrvermerk**
Vereinfachte Zulassung / Erfassung in coSachNT
Lehrgangskosten / Betriebliche Einzelmaßnahmen
V.FbW.19 **Fehlzeiten / Anhörung § 24 SGB X**
Änderungsmitteilung durch Träger
V.FbW.20 **Mitteilung an FKS / Vordruck**

V.AEZ.01 **GA AEZ**
V.AEZ.02 **Antragstellung**
V.AEZ.03 **Festbetrag**
V.AEZ.04 **Teilnahmebescheinigung**

V.327.01 **Verfahren bei Beschäftigten**

V.417.01 **Beschäftigtenzahl im Betrieb / Antragstellung**
V.417.02 **Selbsterklärung zur Unternehmensgröße**

Rechtsanwendung

§ 77
Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn
1. **die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,**
2. **vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und**
3. **die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.**

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie
1. **über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder**
2. **nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**

(3) Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und

2. eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

77.01	Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Teilnahmetag erfüllt sein.	**Leistungsvoraussetzungen**
77.11	(1) Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Abs. 1) allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.	**Arbeitslosigkeit/ berufliche Integration**
	(2) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit (vgl. GA 77.24 (2)) besteht auch für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Antragsteller.	**Berufserfahrung**
77.12	(1) Eine rechtzeitige persönliche Beratung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 ist sicherzustellen. (2) Arbeitnehmer sind auf die Recherchemöglichkeiten nach zugelassenen Maßnahmen in der Weiterbildungsdatenbank KURSNET hinzuweisen.	**Beratung**

77.21 **anerkannter Berufsabschluss**

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

77.22 **Fehlender Berufsabschluss**

(1) Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich, wenn durch die Teilnahme

- ein nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) oder
- eine zertifizierte Teilqualifikation erworben wird.

Zertifizierte Teilqualifikation

(2) Indizien für eine zertifizierte Teilqualifikation im o. g. Sinne sind:

- inhaltliche Ausrichtung an Ausbildungsordnungen (oberhalb Anforderungsniveau der Qualifizierungsbausteine gem. § 69 BBiG) oder
- die Anrechnungsmöglichkeit im Hinblick auf den späteren Erwerb eines Berufsabschlusses (Ausbildungs-/ Qualifizierungsbausteine)

Maßnahmen, die mit trägerinternen, verbands- oder branchenübergreifenden Zertifikaten abschließen, sind keine zertifizierten Teilqualifikationen in diesem Sinne.

77.23 **Wieder Ungelernte**

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 77 Abs. 2 Nr. 1 kumulativ:

- Berufsabschluss vorhanden
- mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit
- dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann nicht mehr ausgeübt werden

Bei der Beurteilung der Berufsentfremdung sind nur Zeiten einer ausgeübten Beschäftigung zu berücksichtigen, Zeiten der Nichtberufstätigkeit zählen nicht dazu. Die vierjährige Dauer wird somit nicht automatisch durch Zeitablauf erreicht. Unterbrechungen sind unschädlich.
Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.
Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.

77.24 **Ausbildungsdauer**

(1) Das Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung wird erst mit einem Abschluss in einem nach dem BBiG, der HWO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erreicht, für den nach den jeweiligen Rechtsvorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Bei Stufenausbildungen ist dieses Niveau erst mit der letzten Stufe erreicht.

Abgrenzung/ Verweis auf Erstausbildung/ berufliche Tätigkeit

(2) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

(3) § 77 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ermöglicht die Förderung von Arbeitnehmern, die zwar schon beruflich tätig gewesen sind, aber diese berufliche Tätigkeit noch nicht volle drei Jahre umfasst. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdiener mit Familie) sein.

Verzicht auf dreijährige berufliche Tätigkeit

77.31 Arbeitnehmer können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 77 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z.B. Notwendigkeit, erfolgreiche Teilnahme kann erwartet werden).

Hauptschulabschluss Fördervoraussetzungen/ Teilnehmer

77.32 Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Erwerb des Hauptschulabschlusses in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sollten deshalb nur in Ausnahmefällen ausgehändigt werden.

Bildungsgutschein für HSA-Maßnahmen

77.33 Um die angestrebte angemessene Kostenbeteiligung der Länder zu erreichen, führen die Regionaldirektionen stellvertretend für die jeweiligen AA Abstimmungsgespräche mit den Ländern. Die RD informieren die AA im Falle einer Beteiligung der Länder an den Kosten.

Kostenbeteiligung der Länder

77.41 Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Zusicherung/ Verwaltungsakt/ bestimmte Bedingungen

77.42 (1) Der Bildungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von längstens 3 Monaten; die Gültigkeitsdauer ist wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch auf die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I begrenzt (§ 22 Abs. 4). Eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer darf keine unvertretbare Beeinträchtigung der Auswahlfreiheit des Gutscheininhabers darstellen.

Gültigkeitsdauer

(2) Der Bildungsgutschein verliert wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II seine Gültigkeit auch, wenn vor Eintritt in die Weiterbildung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt. Es greift die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4, so dass der Arbeitnehmer an den Träger der Grundsicherung zu verweisen ist. Tritt nach Eintritt in die Maßnahme Hilfebedürftigkeit ein, werden SGB III-Leistungen bis zum Ende der Maßnahme gewährt, weil sich die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht auf laufende Leistungen (mit Eintritt in die Maßnahme gelten Leistungen als erbracht) auswirkt.

Sperrwirkung des § 22 Abs. 4

77.43 Bei der Ausgabe von Bildungsgutscheinen für nicht verkürzbare Ausbildungen in allgemein anerkannte Ausbildungsberufe mit mind. 2 jähriger Dauer kann dieser nur für eine Förderdauer über zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer ausgestellt werden.

Bildungsgutschein für nicht verkürzbare Ausbildungen

77.44 Die bei der Förderung von Ausländern (neuen EU-Staatsangehörigen, Drittstaatsangehörigen) bzw. Grenzgängern zu beachtenden Regelungen sind der Arbeitshilfe zu entnehmen.

Förderung von Ausländern/ Grenzgängern

§ 78 (zum 01.01.2005 weggefallen)

§ 79

Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden
1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

79.11 Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

§ 80

Lehrgangskosten

Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

80.01 (1) Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

Lehrgangskosten

(2) Dazu gehören auch behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die auf Nachweis erstattet werden können. Die Möglichkeit einer Förderung ist im Bildungsgutschein zu vermerken. Bei Beschäftigten kann in Zweifelsfällen im Hinblick auf die Notwendigkeit behinderungsbedingter Zusatzkosten das Team Reha/SB eingeschaltet werden.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

(3) Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht.

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen

§ 81

Fahrkosten

(1) Fahrkosten können übernommen werden
1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten)
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

(2) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert.

(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

81.01 **Geltungsbereich**

Die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Pendelfahrten, An- und Abreise, Familienheimfahrten sowie Höhe der Begrenzung der Fahrkosten gelten auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 85 Abs. 3 Satz 2). Die Übernahme der Fahrkosten ist nicht auf im Inland zurückgelegte Fahrstrecken beschränkt.

81.11 **Pendelfahrten**

(1) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 81 Abs. 3)

(2) Pendelfahrten sind solche Fahrten, die der AN an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.

81.12 **Auswärtige Unterbringung**

(1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der AN unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem AN nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 121 Abs. 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die der AN nicht zu vertreten hat, wenn sein Verbleiben am Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).

(4) Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt eines Teilnehmers ohne Familie. Für jeden vollen Zeitmonat der auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt/Fahrt eines Angehörigen zu übernehmen. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.

Beispiele:

- Abwesenheit vom Wohnort vom 14.02.03 – 13.01.04 = 11 Heimfahrten
- Abwesenheit vom Wohnort vom 14.02.03 – 12.01.04 = 10 Heimfahrten

81.21 (1) Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monats-/Zeitmonatskarten) sind zu berücksichtigen. Sind Fahrstrecken ganz oder teilweise bereits durch den Weg zur Arbeitsstelle kostenmäßig abgedeckt, sind Fahrkosten nicht bzw. nur für die Reststrecke zu übernehmen (z. B. AN mit Teilzeitbeschäftigung). Bei Behinderten sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

Übernahmefähige Fahrkosten

(2) Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten.

Bahn-Card

(3) Benutzt der Teilnehmer öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihm entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

Wertmarke

(4) Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

Umfang der Abgeltung

81.22 (1) Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

Teile eines Monats

(2) Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns der Maßnahme	Kalendertag im Monat des Endes der Maßnahme	Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.	3.
vom 01. bis 17.	vom 15. bis 31.	3/3
vom 18. bis 25.	vom 07. bis 14.	2/3
vom 26. bis 31.	vom 01. bis 06.	1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 31	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Monat

Maßnahmedauer unter 1 Monat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 30	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

(3) Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. Praktikum) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt gemäß Absatz 2 abgegolten sind.

Kostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel bei Maßnahmeabschnitte

(4) Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz ist auf folgende Formulierung begrenzt:

Sonstige Verkehrsmittel

„Für Fahrten mit anderen … Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je km zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro."

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

Höchstbetrag von 130 Euro

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach DA 81.31).

Mitfahrer

(5) Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Ist der Teilnehmer Mitfahrer, erhält er ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihm entstehenden Kosten ist unerheblich.

Berechnung

(6) Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/eines Maßnahmeabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

[Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) x Wegstreckenentschädigung]* x Zahl der Unterrichtstage.

* maximal 130 Euro täglich (siehe Absatz 4)

Maßnahme in Abschnitten

(7) Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind die Kosten für jeden Abschnitt nach Absatz 1 bis 5 gesondert zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen. Es ist unerheblich, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Monat mehr als ein voller Monatsbetrag errechnet.

Änderung der Verhältnisse

(8) Für Zeiträume innerhalb der Maßnahme, in denen andere als zu Beginn der Maßnahme bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Wechsel der Bildungsstätte/des Praktikumsortes), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

Kosten zu Beginn

81.23 (1) Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung. Stehen für Maßnahmeabschnitte die Fahrkosten zu Beginn der Teilnahme noch nicht fest, sind die jeweils aktuellen Beträge zugrunde zu legen.

Monatliche Kosten

(2) Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Kosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf Raten verteilt wird Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel entspricht die Anzahl der Raten der – erforderlichenfalls aufgerundeten – Zahl aller Monate, die der Zeitraum umfasst, für den die anfallenden Kosten zu übernehmen sind. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten des Teilnehmers. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichenden Raten anzusetzen.

81.24 (1) Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen. Bei Bestimmung der (Rest-)Dauer der Maßnahme bleiben zwischen Maßnahmeabschnitten liegende Zeiten außer Ansatz.

81.31 **Begrenzung der Fahrkosten**

(1) Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft die Pendelfahrten, die bei auswärtiger Unterbringung entfallen würden.

(2) Zur Vergleichsberechnung sind nur die Zeiten heranzuziehen, in denen Kosten für Pendelfahrten anfallen. Es kommt nicht darauf an, ob Kosten in dieser Zeit zu tragen wären, wenn Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen würden.

(3) Dem Betrag der errechneten Fahrkosten für Pendelfahrten ist der Betrag gegenüberzustellen, der bei durchgehender auswärtiger Unterbringung und Verpflegung nach § 82 für die Dauer der Maßnahme zu zahlen wäre (Grenzbetrag). Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt (vgl. GA 81.12 Abs.4 Satz 5), ist die Vergleichsberechnung für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass für Pendelfahrten Kosten über dem monatlichen Grenzbetrag (z.Zt. monatlich 476 Euro) zu übernehmen sind.

(4) Ferien- oder Unterbrechungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages grundsätzlich unberücksichtigt. Umfassen solche Zeiten einen vollen Kalendermonat, vermindert sich der für den Vergleich heranzuziehende Grenzbetrag jeweils um den monatlichen Höchstbetrag für Verpflegung. Fehlzeiten bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages unberücksichtigt.

(5) Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende der Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale errechnende Betrag anzusetzen (für die Unterbringung 31 Euro je Tag, höchstens 340 Euro je Kalendermonat; für Verpflegung 18 Euro je Tag, höchstens 136 Euro je Kalendermonat).

Beispiel:
Teilzeitmaßnahme vom 29.03. (erster Unterrichtstag) bis 13.07. (letzter Unterrichtstag), 2 Tage Unterricht in der Woche, Fehlzeiten vom 15.06. - 30.06.
Als Höchstbetrag für die Fahrkosten wären anzusetzen 2.051 Euro, nämlich

für Unterkunft
März = 3 Tage x 31 Euro = **93 €**
April bis Juni = 3 x die volle Monatspauschale von 340 Euro = **1.020 €**
Juli = 13 Tage x 31 € = **403 €**,
höchstens aber **340 €**
für Verpflegung
März = 3 Tage x 18 € = **54 €**
April – Juni = 3 x die volle Monatspauschale von 136 € = **408 €**
Juli = 13 Tage x 18 € = **234 €**
höchstens aber **136 €**
Gesamt: 2.051 €

§ 82

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. **für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340 Euro und**
2. **für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 136 Euro**

erbracht werden.

82.01 **Auswärtige Unterbringung**

(1) Zu Begriff und Erforderlichkeit auswärtiger Unterbringung siehe GA 81.12 Absatz 1 und Absatz 2.

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist auch für Tage der An- und Abreise erforderlich, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort des AN Übernachtungen erforderlich sind.

(3) Die Regelung zur Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung gilt auch bei Teilnahmen an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 85 Absatz 3 Satz 2).

82.02 **Weitere auswärtige Unterbringung**

(1) Erfordert die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums) und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werde, ist die Gewährung einer zweiten Unterkunftspauschale zulässig. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.

(2) Die Kosten für Unterbringung sind auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten zu übernehmen.

(3) Wird die Teilnahme abgebrochen, sind Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung zu übernehmen.

82.03 **Verpflegung**

Für Ferien wird die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt. Der jeweilige Monatsbetrag wird erst gemindert, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sind auch für Fehlzeiten zu übernehmen.

82.04 **Höhe/ Nachweise**

Ein Nachweis der Miethöhe/ Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.

§ 83

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

83.01 **Anerkennbare Kosten**

(1) Entstehen dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 130,00 € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R).

(2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.
Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

(3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

(4) Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,00 € erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

(5) Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

§ 84

Anforderungen an Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass

1. **der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,**
2. **der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,**
3. **Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und**
4. **der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.**

84.01	Die Zulassung von Trägern durch die fachkundigen Stellen (FKS) ist in § 8 AZWV geregelt.	**Zulassung von Trägern nach AZWV**
84.02	Die Zulassung im Einzelfall gem. § 12 AZWV beinhaltet auch die Feststellung, dass die Anforderungen an den Träger (§ 8 AZWV) erfüllt sind. (vgl. V.FbW.16)	**Einzelfallzulassung**
84.11	Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bildungsträgers im Sinne § 84 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AZWV erfordert die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der BA.	**Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Träger und AA**

§ 85

Anforderungen an Maßnahmen

(1) Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass die Maßnahme

1. **nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,**
2. **angemessene Teilnahmebedingungen bietet,**
3. **mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,**
4. **nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.**

Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.

(2) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

1. **berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,**
2. **einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder**
3. **zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.**

Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

(4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend

1. **Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder**
2. **nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.**

Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

85.01 Die Weiterbildungsförderung orientiert sich an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und erfolgt über die Ausgabe von Bildungsgutscheinen. Die AA analysieren mit Blick auf die Umsetzung des Eingliederungstitels und im Zusammenhang mit der Erstellung des operativen Programms die Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unter qualifikatorischen Aspekten. Hieraus werden soweit wie möglich konkrete Vorstellungen über qualitative und quantitative Weiterbildungsbedarfe entwickelt. Die AA informieren die Bildungsträger in geeigneter Form über ihre Planungen. Hierzu können die mit den Hinweisen zum FbW-Planungsverfahren eingeführten Excel-Tabellen genutzt werden.

Qualifizierungsplanung

85.11 Auf der Grundlage von § 9 AZWV können nur noch die von der Anerkennungsstelle anerkannten fachkundigen Stellen (FKS) Zulassungen von Bildungsmaßnahmen vornehmen. Dies gilt generell für alle Gruppenmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform des Trägers. Die Zulassung gilt grundsätzlich für drei Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes bedürfen gravierende Änderungen (z.B. Erweiterung des Maßnahmeinhaltes, Verlängerung der Maßnahmedauer, Erhöhung der Lehrgangsgebühren) der Zulassung durch die FKS. Eine Bestätigung der zugelassenen Änderungen hat der Träger nachzuweisen.

Zulassung durch FKS

85.12 (1) Die AA dürfen nur unter den Bedingungen von § 12 AZWV und gem. der Empfehlung des Anerkennungsbeirats Zulassungen im Einzelfall (Einzelfallmaßnahme = Maßnahme für eine Einzelperson) nach strengem Maßstab vornehmen, wenn ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Dies liegt insbesondere bei einer betrieblichen Einzelumschulung vor oder wenn durch die Teilnahme an der im Einzelfall zugelassenen Maßnahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden kann.

(2) Die Zulassung nach § 12 AZWV ist der Zulassung i.S.d. §§ 8, 9 AZWV nicht gleichgestellt, wirkt somit nicht für weitere Förderfälle. Durch Zulassungen im Einzelfall darf die AZWV nicht unterlaufen werden.

Zulassung durch AA/ Einzelfallzulassung

85.21 Für alle aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht verkürzbaren Weiterbildungsmaßnahmen muss die Finanzierung des letzten Drittels außerhalb der Arbeitsförderung abgesichert sein. So hat i.d.R. der Träger der praktischen Ausbildung neben einer Ausbildungsvergütung auch die Weiterbildungskosten der Maßnahme zu übernehmen. Liegt die Finanzierungsbestätigung des Trägers (Trägerausfertigung des Bildungsgutscheines) nicht vor, ist der Bildungsgutschein nicht einlösbar.

nicht verkürzbare Ausbildungen

85.41 Studiengänge, die vom Grundsatz her den Hochschulgesetzen der Länder unterliegen oder für die eine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Landes existiert und die grundsätzlich nach dem BAföG zu fördern sind, sind keine Maßnahmen i.S.d. § 85 SGB III.

Studiengänge/ Maßnahmen i.S.d. des § 85

85.42 Die Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage des § 85 SGB III erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist und höhere Integrationschancen erwarten lässt. Die beruflichen Qualifizierungsinhalte sollten einen Anteil von 50% nicht unterschreiten. In einigen Bundesländern bestehen Mindeststandards, die für Lernungeübte zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wenigstens 400 Unterrichtsstunden vorsehen. Die Inhalte des schulischen Maßnahmeteils müssen sich an den jeweiligen Prüfungsordnungen für Nichtschüler der einzelnen Länder orientieren.

Mindestanforderungen an Maßnahme, die auf Hauptschulabschluss vorbereiten

§ 86
Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme überwachen sowie den Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. **von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und**
2. **die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.**

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet, kann die Agentur für Arbeit die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.

(3) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 bis 2 gewonnenen Erkenntnisse mit.

86.11 (1) Die Prüfung der Durchführungsqualität obliegt den AA; eine Verpflichtung zur Prüfung aller zugelassenen Weiterbildungsmaßnahmen besteht nicht. Die AA sollen im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zielgerichtet Bildungsträger und Maßnahmen mit SGB geförderten Teilnehmern überprüfen.

Prüfung der Durchführungsqualität

(2) Der Bildungsträger hat die Aufgabe, für seine Maßnahmen eine Erfolgsbeobachtung durchzuführen (§§ 8 und 9 AZWV). Davon unberührt bleibt aber die Erfolgsbeobachtung durch die AA.

Erfolgsbeobachtung

(3) Zur Durchführung von Qualitätsprüfungen steht den AA die Arbeitshilfe zur Prüfung der Durchführungsqualität beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen nach § 86 SGB III zur Verfügung.

Arbeitshilfe für Vor-Ort-Prüfungen

86.21 (1) Ein Mangel i.S. des § 86 Abs. 2 liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt.

Mangel

(2) Der Träger ist unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder der Träger die Mängelbehebung verweigert bzw. sich zur Behebung außerstande sieht.

Fristsetzung

(3) Bei der Entscheidung, ob die Geltung des Bildungsgutscheins für einen Träger ausgeschlossen wird und die Förderung insoweit aufgehoben wird, muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen des Widerrufs andererseits abgewogen werden. Die Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen ist dem Träger mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung anzudrohen.

Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen

Wirkung der Aufhebung

(4) Die Aufhebung der Geltung von Bildungsgutscheinen kann erst nach Ablauf der gesetzten Frist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erfolgen. Mit dem Tag des Wirksamwerdens der Aufhebung enden die Ansprüche auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB III und Weiterbildungskosten. Die Teilnehmer sind umgehend über diese Entscheidung zu informieren und auf die notwendige (Arbeitslos-) Meldung hinzuweisen. Im diesem Fall sind ab dem Zeitpunkt der Aufhebung keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

§ 87

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln.

87.0 Mit der Rechtsverordnung nach § 87 SGB III, der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung, ist ein zweistufiges Qualitätssicherungsverfahren analog den in der Wirtschaft weit verbreiteten Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren eingeführt. Die Zulassung der Bildungsträger und -maßnahmen erfolgt durch privatwirtschaftlich organisierte fachkundige Stellen (FKS). Um als fachkundige Stelle tätig werden zu dürfen, muss nach einem in der AZWV vorgegebenen Verfahren eine Anerkennung durch die beim BA-Service-Haus eingerichtete Anerkennungsstelle vorliegen. Das von der Anerkennungsstelle zu führende Verzeichnis über die anerkannten fachkundigen Stellen wird ins BA-Intranet eingestellt.

Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV)/ FKS-Verzeichnis

§ 235c

Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.

235c.11 (1) Der Arbeitsentgeltzuschuss für Ungelernte (AEZ) kann nur für die Freistellung von Arbeitnehmern gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 vorliegen. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

Fördervoraussetzungen

- das Arbeitsverhältnis über die Gesamtdauer der Weiterbildung hinaus fortbesteht,
- wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder zeitweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann,
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für die Dauer der Weiterbildungsteilnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

(2) Mit AEZ können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Für die Zuschussberechnung des AEZ ist die Höhe des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlich. Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern wollte.

Anforderung an das Beschäftigungsverhältnis

235c.12 Die Bedingungen sind vom Arbeitgeber nachzuweisen.

Nachweis der Voraussetzungen

235c.13 Die Zulassung der vom Arbeitnehmer besuchten Maßnahme nach § 85 oder die Förderung des Arbeitnehmers mit Weiterbildungskosten nach §§ 79ff. sind nicht Voraussetzung für die Gewährung des AEZ.

Zulassung/ Weiterbildungskosten

235c.14 Mindestanforderung an eine mit der Gewährung von AEZ geförderte Weiterbildung ist, dass überwiegend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Kenntnisse erworben werden; eine solche Verwertbarkeit ist in der Regel bei Maßnahmen mit einer kurzen Dauer – insbesondere von unter 7 Tagen – grundsätzlich nicht gegeben.

Anforderungen an die Weiterbildung

Eine arbeitsplatzbezogene Qualifizierung ist bei der Förderung mit AEZ nicht generell ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, auch betriebsspezifische Inhalte zu vermitteln; diese dürfen jedoch nicht überwiegen. Von betriebsspezifischen Lerninhalten ist dann auszugehen, wenn die Maßnahme Arbeitnehmern anderer Betriebe nicht offensteht oder überwiegend arbeitsplatzbezogen im jeweiligen Betrieb stattfindet, d.h. wenn die Inhalte in erster Linie auf die Bedürfnisse des gegenwärtigen Arbeitsplatzes des Beschäftigten ausgerichtet sind.

Betriebsspezifische Inhalte

235c.15 (1) Da eine Förderung nur bei gering qualifizierten Arbeitnehmern möglich ist, sollte angestrebt werden, dass der Arbeitnehmer einen Berufsabschluss oder zumindest eine anrechenbare Teilqualifikation erwerben kann (siehe GA 77.22 Abs. 2).

Berufsabschluss/ anrechenbare Teilqualifikation

(2) Soweit die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vorliegen, ist vorrangig die Möglichkeit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Externenprüfung zu prüfen (Maßnahmedauer i.d.R. 6 Monate).

§ 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (Externenprüfung)

235c.21 (1) Durch die Förderung mit AEZ soll Arbeitgebern ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden. In Fällen, in denen eine Abgrenzung **Bemessung des AEZ**

- der Ursachen für den Arbeitsausfall oder
- zwischen allgemein auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren und betriebsspezifischen Kenntnissen

nicht trennscharf möglich ist, ist dies bei der Bemessung des AEZ angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung. Er kann für Zeiten ohne Arbeitsleistung bis zu 100 % betragen. Bei der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Zuschusshöhe darf deshalb nicht mehr als 50% in Fällen betragen, in denen **Zuschusshöhe**

- die Weiterbildung im und durch den Betrieb stattfindet, dem der Arbeitnehmer angehört oder
- Maßnahmen für Arbeitnehmer anderer Betriebe nicht zugänglich sind.

(3) Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden (z.B. Fahrzeiten oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/ oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist). **Berücksichtigung zusätzlicher weiterbildungsbedingter Ausfallzeiten**

235c.22 Der AEZ kann für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Bei Förderungen von zu anerkannten Berufsabschlüssen führenden Weiterbildungsmaßnahmen mit AEZ sind bei der Zuschussdauer die Vorschriften des § 85 Abs. 2 zu berücksichtigen. **Zuschussdauer**

235c.23 Eine Kombination von AEZ und Eingliederungszuschuss nach §§ 217ff. ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich. **Förderkonkurrenz EGZ**

235c.24 Leistungen nach § 235c unterliegen nicht der De-Minimis-Regelung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann jedes Unternehmen branchenunabhängig gefördert werden; insoweit werden bestimmte Unternehmen oder Branchen durch die Gewährung von AEZ weder benachteiligt noch begünstigt. **De-Minimis-Regelung**

235c.25 Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig: **Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt**

- das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie
- der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

235c.26 Für Zeiten, in denen dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden. **Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird**

235c.27 (1) Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen beruht. Eine Anschlussförderung mit AEZ kann dagegen bei Arbeitnehmern erfolgen, die zuvor im Rahmen der Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit gefördert wurden und bei denen die Kurzarbeit vorzeitig endet, sofern sie bis zum Ende der Maßnahme freigestellt werden. **Ausschluss einer Förderung**

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 216a (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist die Gewährung von Leistungen nach § 235c ausgeschlossen.

§ 324

Antrag vor Leistungen

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 175a sind nachträglich zu beantragen.

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

324.11	(1) Der Bildungsgutschein und der Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (BA II FW 3) sind zusammen mit den sonstigen Vordrucken von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft spätestens anlässlich der Beratung auszuhändigen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe/Annahme des Bildungsgutscheins ist von einer rechtzeitigen Beantragung aller durch die Weiterbildungsteilnahme entstehenden Kosten auszugehen.	**Fragebogen/ Bildungsgutschein**
324.12	(2) Soweit der Fragebogen außer Haus gegeben wurde bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen, ist der Antragsteller auf die rechtzeitige Rückgabe – möglichst vor Maßnahmebeginn – hinzuweisen.	**Rückgabe des Fragebogens**
324.13	(1) Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist den Unterlagen anstelle des Maßnahmebogens der Erhebungsbogen mit der Entscheidung der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft (Vordruck BA I FW 115) beizufügen.	**Erhebungsbogen bei betrieblichen Einzelmaßnahmen**

§ 327

Grundsatz

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat. Solange der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 175 a und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

327.11 (1) Die Entscheidung über die Förderung trifft die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. **Entscheidungsbefugnis/Auszahlung**

(2) Leistungen werden durch den Leistungsbereich der Wohnort-AA gezahlt.

327.12 (1) Meldet sich der Teilnehmer nach der Maßnahme bei einer anderen AA arbeitslos, ist die komplette Leistungsakte abzugeben (siehe Nr. 48 der Richtlinien der Leistungsabteilung). **Leistungsbegründende Tatbestände**

327.13 (1) Bezüglich des Zuständigkeitswechsels bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird auf die DA Alg – Punkt 2.2 zu § 327 verwiesen. **Umzug in einen anderen Agenturbezirk**

(2) Bei einem Umzug des Teilnehmers ist die Zahlung der Weiterbildungskosten durch die abgebende AA mit dem letzten Leistungstag einzustellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Zahlung durch die aufnehmende AA wieder aufzunehmen. Dem Kunden ist die Änderung der Zuständigkeit durch die abgebende AA mitzuteilen.

(3) Hat die abgebende AA Leistungen gezahlt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, entscheidet die aufnehmende AA über die Aufhebung der der Leistungszahlung zugrunde liegenden Entscheidung gem. §§ 45, 48 SGB X und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen gem. § 50 SGB X. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wegen des Umzugs abgebrochen wird und Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt.

(4) Bei Abbruch einer Weiterbildungsmaßnahme wegen Umzugs, für die ausschließlich Weiterbildungskosten gezahlt werden, verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen AA.

327.40 Für die Förderung mit AEZ ist die Agentur zuständig, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist. Nicht zwingend ist, dass auch die lohnabrechnende Stelle dort ansässig ist. **Zuständigkeit AEZ**

327.60 Abweichend zu GA 327.11 ist für die Entscheidung über die Förderung und die Zahlung der Leistungen bei beschäftigten Arbeitnehmern die AA zuständig, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist. **Entscheidungsbefugnis/Auszahlung bei Beschäftigten**

§ 337

Auszahlung im Regelfall

(1) Geldleistungen werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebenen inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuzahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zu entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden. soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im Voraus gezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

337.01 (1) Laufende Geldleistung (§ 313 Abs. 1 Satz 1) ist das Arbeitslosengeld, nicht aber die Weiterbildungskosten. **Laufende Geldleistungen**

337.02 (1) Für die Auszahlung von Weiterbildungskosten gilt ausschließlich § 337 Abs. 3 Satz 3. **Auszahlung**

(2) Bezüglich der Auszahlung der Lehrgangsgebühren bei verspätetem Eintritt wird auf die GA V.FbW.12 Absatz 2 verwiesen.

§ 417

Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. **sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,**
2. **sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,**
3. **der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,**
4. **die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,**
5. **der Träger und die Maßnahme für die Förderung nach §§ 84 und 85 zugelassen sind und**
6. **die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat.**

Es gilt § 77 Abs. 4.
Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

417.10	Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die GA zu §§ 77 bis 87 analog.	**GA zu §§ 77 - 87**
417.20	(1) Die Weiterbildungskosten können nur Arbeitnehmern gewährt werden, von denen wegen der Teilnahme an der Maßnahme eine Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann. Hiervon ist in der Regel bei Maßnahmen, die im Vollzeitunterricht durchgeführt werden, auszugehen. Bei Maßnahmen, die im Teilzeitunterricht (ggf. an Wochenenden) durchgeführt werden, muss die Schulungszeit in die übliche Arbeitszeit fallen (z.B. bei Arbeitnehmern aus dem Gastronomiebereich, Pflegekräften im Schichtdienst).	**Fördervoraussetzungen Weiterbildungskosten**
417.30	Ein Betrieb i.S. § 417 Nr. 3 SGB III muss im Gesamtunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Bei der Beurteilung des KMU-Status sind alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen.	**Betriebsbegriff / KMU**
417.40	(1) Unter einer Maßnahme, die außerhalb des Betriebes stattfindet, ist eine Maßnahme zu verstehen, die von einem Dritten durchgeführt wird. Dies schließt aber nicht aus, dass in die Maßnahme betriebliche Praktikumszeiten integriert sind bzw. der Bildungsträger Schulungsräume im Betrieb nutzt. Diese Schulungsräume müssen als Standort von der FKS bestätigt sein.	**Außerbetriebliche Maßnahme**
	(2) Nicht förderungsfähig sind • rein arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z. B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb), • Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind; • Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber nach Gesetz oder Tarifvertrag oder aufgrund betrieblicher oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist.	**Nicht förderungsfähige Maßnahmen**

§ 421t Abs. 4 bis 6 (aufgehoben zum 31.12.2010)

§ 434d (Übergangsregelung gültig bis 31.12.2005)

Verfahren

Zu § 77

V.FbW.01 Leistungsbegründendes Ereignis ist der innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegende erste Teilnahmetag des Antragstellers. **Leistungsbegründendes Ereignis**

V.FbW.02 (1) Für die Einlösung eines Bildungsgutscheins ist es erforderlich, dass die von einer FKS zugelassene Maßnahme mittels Kurzfragebogen in CoSachNT erfasst wurde, das Beginndatum der Maßnahme bzw. der Eintritt in die Maßnahme muss in den Zulassungszeitraum gem. AZWV fallen. (vgl. GA V.FbW.17) **Einlösung Bildungsgutschein/ Kurzfragebogen**

(2) Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die vom Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins abzugleichen. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung (BA I FW 202) und die Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers, Entwurf, Fragebogen, Maßnahmebogen und Stellungnahme) sind an die leistungsbearbeitende Stelle weiterzuleiten. **Stellungnahme/ Entscheidung**

V.FbW.03 Wird der Bildungsgutschein nicht rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme bei der AA vorgelegt, so können Lehrgangskosten übernommen werden, sofern die ausgewählte Weiterbildung mit den Konditionen des Bildungsgutscheins übereinstimmt. **verspätete Vorlage**

V.FbW.04 (1) Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sind in der Fachanwendung coSachNT (AV) im Verfahrenszweig Bildungsgutschein entsprechend zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung im Teilnehmerdatensatz erfolgt analog. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, im Verfahrenszweig FbW (Maßnahmen) zu kennzeichnen. **coSachNT-Kennzeichnung nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss**

(2) Eine Kennzeichnung darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer noch nicht über einen Hauptschul- oder höherwertigen Schulabschluss verfügt und im Rahmen der Maßnahme auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet wird. Ebenso ist eine Kennzeichnung im Verfahrenszweig FbW (Maßnahmen) nur dann zulässig, wenn die Maßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet. Dies geht aus den Zulassungsunterlagen der FKS hervor.

Zu § 79

V.FbW.05 (1) Die Maßnahme-AA entscheidet, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger auszuzahlen sind und nimmt einen entsprechenden Hinweis im Maßnahmebogen auf. (vgl. GA V.FbW.12) **Zahlung an Träger**

(2) Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden. **Rechtswirkung gegenüber Träger**

(3) Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies dem Arbeitnehmer im Bewilligungsbescheid mitzuteilen. **Inhalt des Bewilligungsbescheides**

Zu § 80

V.FbW.06 Lehrgangskostenerhöhungen, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS genehmigt werden, können nur für neue Maßnahmebeginne (neue Eintritte bei Maßnahmen mit laufendem Eintritt oder Modulmaßnahmen) berücksichtigt werden. **Lehrgangskostenerhöhung**

V.FbW.07 Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen.

Kosten für Eignungsfeststellungen

Kosten für Eignungsfeststellungen, die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis dem Teilnehmer erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde.

V.FbW.08 (1) Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

vorzeitige Prüfung

(2) Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen.

Fehlzeiten

V.FbW.09 (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teilnehmers wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können abweichend von GA V.FbW.12 Abs. 3 Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden,

Nachteilsausgleich Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende

- bei Maßnahmen mit feststehendem Beginntermin,
- bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind,
- wenn es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungspflichtverhältnis handelt.

Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.

(2) Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck (BA II FW 10) haben Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen.

Beantragung des Nachteilsausgleichs

V.FbW.10 Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleich bleibenden Monatsbeträgen, die in coSachNT automatisiert berechnet werden.

Auszahlung der Lehrgangskosten

V.FbW.11 (1) Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn im v.g. Sinne ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.

Fälligkeit der Lehrgangskosten

(2) Bei einer im Einzelfall durch die AA zugelassenen Maßnahme soll die Zahlung ausschließlich an den Teilnehmer erfolgen.

Zahlung an den Teilnehmer

V.FbW.12 (1) Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens (siehe BA I FW 102) anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Direktzahlung an Träger

(2) Tritt ein Teilnehmer verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts eine Monatsrate.

Verspäteter Eintritt

(3) Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

Maßnahmeabbruch bei Direktzahlung an den Träger

V.FbW.13 Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von GA V.FbW.12 Abs. 2 und Abs. 3 die laut Bescheinigung des Trägers vom Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen.

Verspäteter Eintritt/ Maßnahmeabbruch bei Zahlung an den TN

V.FbW.14 Bei Insolvenz eines Trägers ist das in der Arbeitshilfe genannte Verfahren anzuwenden. **Verfahren bei Insolvenz/ Zahlungsunfähigkeit**

Zu § 81

V.FbW.15 (1) Für die Berechnung der zu übernehmenden Fahrkosten ist der Leistungsbereich zuständig. **Fahrkosten**

(2) Die Angaben der Arbeitnehmer sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen. Bestehen begründete Zweifel, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Entfernungen zu Grunde zu legen. **Routenplaner**

(3) Fahrkosten sind zurückzufordern für Zeiten nach einem Abbruch.

(4) Fehltage wirken sich nicht auf die Höhe der Fahrkosten aus. Dies gilt auch bei Begrenzung der Fahrkosten durch den Höchstbetrag (§ 81 Abs. 3).

(5) Ändern sich die Verhältnisse, die der Festsetzung der Fahrkosten zugrunde gelegt wurden (z.B. Umzug des Teilnehmers oder durch andere Entfernung), ist der Fahrkostenbetrag vom Zeitpunkt an, in dem eine wirksame Änderung nach § 48 SGB X vorliegt, entsprechend neu festzusetzen. Ein evtl. bestehender Erstattungsanspruch kann durch Aufrechnung (§ 51 SGB I) mit Fahrkosten für die verbleibende Dauer der Maßnahme durchgesetzt werden.

Zu § 83

V.FbW.16 (1) Die Entscheidung dem Grunde nach trifft der Vermittlungsbereich. Die zu erstattenden Beträge legt der Leistungsbereich fest. **Kinderbetreuungskosten**

(2) Die Angaben im Fragebogen sind als glaubhaft zu unterstellen. Nachweise sind nur zu fordern, wenn die Angaben offensichtlich als unrichtig zu erkennen sind oder ein begründeter Verdacht besteht, dass unzutreffende Angaben gemacht wurden.

Zu § 85

V.FbW.17 (1) Bei Annahme des ersten BG für eine von einer FKS zugelassenen Maßnahme übermittelt der Träger die für die Einlösung der BG bzw. Leistungsgewährung notwendigen maßnahmebezogenen Daten für die jeweilige Maßnahme mittels Kurzfragebogen (BA I FW 102) an die Maßnahme-AA. Bei unplausiblen Daten im Kurzfragebogen klärt die Maßnahme-AA die Angaben mit dem Träger ab. **Verfahren Kurzfragebogen**

(2) Das AG/Träger-Team erfasst die Daten in coSachNT und übersendet dem Träger den Maßnahmebogen (BA I FW 206). Eine Erfassung soll nur erfolgen, wenn ein einlösbarer BG vorliegt. (vgl. GA V.FbW.02) **Erfassung in CoSachNT/ Maßnahmebogen**

V.FbW.18 (1) Träger, die wiederholt für Gruppenmaßnahmen Einzelfallzulassungen beantragen, sollen durch die Maßnahme-AA mit einem Sperrvermerk versehen werden. Eine Zulassung im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarkpolitischen Interesses soll nur erfolgen, wenn kein Ausschlusstatbestand/Sperrvermerk (Liste im Intranet) für diesen Träger vorliegt. **Zulassung im Einzelfall/ Sperrvermerk**

(2) Für die Einzelfallzulassung ist eine vereinfachte Prüfung der Zulassungsvoraussetzung möglich. Dafür ist der Vordruck BA I FW 217 zu nutzen. Die Zulassung hat durch die jeweilige Wohnort-AA zu erfolgen. Die Maßnahme-AA ist über die Zulassung zu informieren; sie achtet darauf, dass die AZWV nicht durch zahlreiche Einzelfallentscheidungen unterlaufen wird. **Vereinfachte Zulassung**

(3) Bei der Zulassung im Einzelfall ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten der jeweils gültige B-DKS zu berücksichtigen. **B-DKS**

(4) Die im Einzelfall zugelassene Maßnahme ist in coSachNT (analog einer Gruppenmaßnahme) mit der Teilnehmerkapazität 1 zu erfassen. Nach der Maßnahmebezeichnung ist der Zusatz „Zulassung im Einzelfall“ einzufügen. **Erfassung coSachNT**

(5) Die Zahlung der Lehrgangskosten erfolgt ausschließlich an den Teilnehmer. **Lehrgangskosten**

(6) Bei der Überprüfung betrieblicher Einzelmaßnahmen nach § 85 ist der vereinfachte Erhebungsbogen (BA I FW 115) zu verwenden. **Betriebliche Einzelmaßnahmen**

V.FbW.19 (1) Der zuständige Maßnahmebetreuer hat die Fehlzeitenmeldungen auszuwerten und zu prüfen, ob durch die kumulierten Fehlzeiten der Erfolg der Maßnahme noch gewährleistet werden kann. Die Aufhebung der Bewilligung setzt eine Anhörung nach § 24 SGB X voraus. **Fehlzeiten/ Anhörung § 24 SGB X**

(2) Bei einer durch eine FKS zugelassenen Maßnahme ist der Träger verpflichtet, eine gesonderte Meldung für einen Teilnehmer der **Änderungsmitteilung durch Träger**

- die Maßnahme nicht antritt,
- die Maßnahme abbricht oder vorzeitig beendet oder
- die Prüfung nicht besteht,

zu erstellen.
Die Änderungsmitteilungen sind unbedingt zeitnah zu erfassen, da sie wesentlicher Bestandteil der Statistik/Erfolgsbeobachtung sind.

Zu § 86

V.FbW.20 Für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse gem. § 86 Abs. 3 an die FKS ist der Vordruck BA I FW 208 zu verwenden. Für die Durchführung der Prüfung steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. **Mitteilung an FKS/ Vordruck**

Zu § 235c

V.AEZ.01 Die GA zum Verfahren EGZ sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht Besonderheiten des AEZ entgegenstehen. **GA EGZ**

V.AEZ.02 Leistungsbegründendes Ereignis ist der Teilnahmebeginn. **Antragstellung**

V.AEZ.03 Der Zuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die Höhe des monatlichen Festbetrages wird nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. **Festbetrag**

V.AEZ.04 Spätestens 1 Monat nach Förderbeginn hat der Arbeitgeber durch eine Bescheinigung des Maßnahmeträgers die Teilnahme des Arbeitnehmers an der Maßnahme nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des AEZ nicht vor. **Teilnahmebescheinigung**

Zu § 327

V.327.01 Bei der Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern obliegt der Betriebssitz-AA die vollständige und abschließende Abwicklung der Förderfälle, dazu gehört **Verfahren bei Beschäftigten**

- die Erst- und Folgeberatung im Zusammenhang mit der Förderung
- die Datenerhebung und -erfassung in VerBIS
- die Prüfung der Fördervoraussetzungen und Entscheidung dem Grunde nach
- die Ausstellung des Bildungsgutscheins samt Förderunterlagen über coSachNT
- die Überwachung des Rücklaufs der Förderunterlagen
- die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung (Stellungnahme)
- die Zahlbarmachung des Förderfalls.

Für die Datenerhebung ist der Vordruck „Erhebungsbogen für Beschäftigte“ zu verwenden. Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Entscheidung über die Förderung sind in VerBIS zu dokumentieren.

Zu § 417

V.417.01	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung.	**Beschäftigtenzahl im Betrieb/ Antragstellung**
V.417.02	Der im Rahmen der Umsetzung der ESF-Richtlinie zur Qualifizierungsförderung während Kurzarbeit entwickelte Vordruck „Selbsterklärung zur Unternehmensgröße“ kann genutzt werden.	**Selbsterklärung zur Unternehmensgröße**